

AMTLICHER SPIELPLAN 156. LOTTERIE



**Staatliche
Klassenlotterien**

Amtliche Lotteriebestimmungen der 156. NKL-Lotterie

Präambel

Das NKL-Millionenspiel sowie die Spielergänzung NKL Millionen-Joker und der NKL Extra-Joker werden von der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (im Folgenden: GKL) veranstaltet. Die GKL ist eine rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts mit Sitz in Hamburg und München, Träger sind die 16 deutschen Länder (Handelsregisterertragung: Hamburg HRA 115095, München HRA 99464). Die Anstalt wird vertreten durch den Vorstand: Dr. Bettina Rothämel (Vorsitzende), Jörg Scheidhammer. Die Erlaubnis für den Amtlichen Spielplan und die Amtlichen Lotteriebestimmungen wurde der GKL von allen zuständigen Glücksspielaufsichten erteilt, zuletzt mit Bescheid vom 10.05.2022. Weitere Informationen unter www.gkl.org. Erlaubnisinhaberin ist die GKL mit Sitz Hamburg, Überseeing 4, 22297 Hamburg, Telefon 0800 7777400 und Sitz München, Bayerwaldstraße 1, 81737 München, Telefon 0800 7755700, E-Mail info@gkl.org.

Teil 1: NKL-Millionenspiel mit Spielergänzung NKL Millionen-Joker

§ 1 Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Die Teilnahme Minderjähriger an der Lotterie ist nach dem Gesetz nicht zulässig. Spielverträge, die gegen das gesetzliche Teilnahmeverbot Minderjähriger verstößen, sind nach § 134 BGB nichtig. Aus diesem Grund hat der Spielpartner wahrheitsgemäß seinen Namen, sein Geburtsdatum und seine Adresse anzugeben.
- (2) Die GKL und ihre Vertriebsorganisation (Amtliche Lotterie-Einnahmen und Amtliche Verkaufsstellen; im Folgenden: LE/VSt) sind gesetzlich verpflichtet, die Altersangabe des Spielpartners zu überprüfen. Für diese Volljährigkeitsprüfung werden anerkannte Verfahren eingesetzt, die dazu jeweils benötigten Daten werden an Dritte weitergegeben. Im Regelfall erfolgt die Volljährigkeitsprüfung über die SCHUFA Holding AG, Wiesbaden, oder über eine Melderegisterauskunft, gegebenenfalls werden aber auch folgende Dienstleister mit der Volljährigkeitsprüfung beauftragt: Regis24 GmbH, Berlin, DHL Vertriebs GmbH & Co. OHG, Bonn, Deutsche Post AG, Bonn, RISER ID Services GmbH, Berlin, oder das Kreditinstitut des Spielpartners. Dem jeweiligen Dienstleister werden zu diesem Zweck der Name, das Geburtsdatum und die Adresse des Spielpartners übermittelt. Eine Bonitätsprüfung und eine weitere Übermittlung personenbezogener Daten finden nicht statt:
- (3) Kann die Volljährigkeit nicht mit einem Verfahren gemäß Abs. 2 bestätigt werden, wird der Spielpartner hierüber unverzüglich informiert. Der Spielpartner kann dann den Nachweis seiner Volljährigkeit auf andere geeignete Weise erbringen.
- (4) Sofern der Loskäufer im persönlichen Kontakt mit Mitarbeitern der LE/VSt erfolgt, sind diese zur Sicherstellung des Teilnahmeverbots Minderjähriger berechtigt und verpflichtet, in Zweifelsfällen die Vorlage eines amtlichen Ausweisdokumentes zu verlangen.
- (5) Private Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich untereinander regeln. Für die Teilnahme ist gegenüber der LE/VSt eine Person zu benennen, die gemäß § 4 als Spielpartner in das Spielpartnerverzeichnis eingetragen wird. Die Leistung an diese Person besteht die GKL.
- (6) Der Spielpartner hat seiner LE/VSt Änderungen seines Namens, seiner Adresse oder seiner Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

§ 2 Erläuterungen zur Lotterie

- (1) Die Lotterie wird gemäß dem Amtlichen Spielplan über einen Zeitraum von 6 Monaten in 6 Klassen von jeweils einem Monat durchgeführt.
- (2) Die Losaufgabe umfasst 5.000.000 Losnummern. Auf diese Losnummern entfallen im Laufe der Lotterie insgesamt 3.469.060 Geldgewinne, bis zu 6 weitere Geldgewinne in den Jackpot-Ziehungen, 75 Goldgewinne und 1.001 Sachgewinne. Die Gewinnsumme beträgt insgesamt 2.094.250.000 €; davon entfallen 1.990.100.000 € auf Losgewinne, 75.000.000 € auf Goldgewinne und 29.150.000 € auf Sachgewinne. Die plamäßige Gewinnausschüttungsquote über alle 6 Klassen beträgt 43,63 %.
- (3) Die Lose können als ganze Lose (1/1), halbe Lose (1/2), Viertellose (1/4), Achtellose (1/8) und Sechzehntellose (1/16) erworben werden. Jedes Los trägt eine 7-stellige Nummer zwischen 0.000.001 und 5.000.000 sowie einen Buchstaben, und zwar beim 1/1-Los: A; beim 1/2-Los: A oder B; beim 1/4-Los: A, B, C oder D; beim 1/8-Los: A, B, C, D, E, F, G oder H; beim 1/16-Los: A, B, C, D, E, F, G, H, I, J, K, L, M, N, O oder P. Die im Amtlichen Spielplan ausgewiesenen Geld- und Goldgewinne beziehen sich stets auf ein ganzes Los. Losanteile gewinnen anteilig. Ausgenommen hiervom sind die Sachgewinne, die ungeteilt auf die Losnummer einschließlich des gezogenen Buchstabens fallen.
- (4) Lose gibt es als Originallose und als Los-Zertifikate. Originallose werden von der GKL gedruckt und von der LE/VSt ausgegeben. Sie gelten für eine Klasse und enthalten jeweils einen Losanteil (Losnummer plus Buchstabe für die Anteilsbezeichnung). Los-Zertifikate werden von der LE/VSt ausgestellt und können für mehrere Klassen – maximal für eine Lotterie – und für mehrere Losanteile ausgegeben werden.
- (5) Der Spielpartner hat keinen Anspruch auf Spieltaufnahme mit einer bestimmten Losnummer.

§ 3 Spieleinsatz

- (1) Der Lospreis beträgt je Klasse 160,00 € für ein ganzes Los, 80,00 € für ein halbes Los, 40,00 € für ein Viertellos, 20,00 € für ein Achtellos, 10,00 € für ein Sechzehntellos.
- (2) Erwirbt der Spielpartner im Laufe der Lotterie ein bisher von ihm nicht gespieltes Los oder nimmt er nach einer Unterbrechung zu einer nachfolgenden Klasse die Spieltaufnahme wieder auf, so ist der Lospreis auch für die vorangegangene, noch nicht bezahlte Klasse zu zahlen. Dies gilt auch für Anschlusslose gemäß § 9 Abs. 2.
- (3) Kosten und Aufwendungen für Amtliche Gewinnlisten einschließlich Porto gehen zu Lasten des Spielpartners und können von der LE/VSt in Rechnung gestellt werden. Die LE/VSt ist berechtigt, insoweit mit dem Spielpartner eine Servicepauschale zu vereinbaren. Im Rahmen der Servicepauschale können mit dem Spielpartner auch etwaige weitere Leistungen vereinbart werden. Diese Kosten und Aufwendungen sowie eine etwaige Servicepauschale sind nicht Bestandteil des Lospreises.

§ 4 Vertrag und Spielpartnerverzeichnis

- (1) Die Lose werden von Lotterie-Einnahmen der GKL und ihren Amtlichen Verkaufsstellen im Namen und für Rechnung der GKL vertrieben. Amtliche Verkaufsstellen handeln als Beauftragte der LE ohne unmittelbare Vertragsbeziehung zur GKL.
- (2) Die Angaben des Spielpartners gemäß § 1 Abs. 1 sowie seine Bankverbindung und das ihm zugewiesene Los mit Nummer und Buchstabe werden von der LE/VSt, die das Los vertrieben hat, in einem Verzeichnis registriert.

§ 5 Spielvertrag

- (1) Der Spielvertrag wird zwischen der GKL und dem Spielpartner geschlossen. Mit der Versendung eines Loses unterbreitet die LE/VSt ein bindendes Vertragsangebot. Bei Losverkäufen über VSt oder im Telekonschreit legt das Angebot in der Übergabe bzw. der Auslage der Lose, die rechtzeitige und vollständige Zahlung gilt als Annahme dieses Angebots.
- (2) Das Vertragsangebot steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Los in der Datenbank der GKL als gewinnberechtigt gespeichert ist und die Volljährigkeit des Spielpartners nachgewiesen wird.
- (3) Bei Lotterieverträgen besteht kein Widerrufsrecht, es sei denn, dass der Spielpartner die Vertragserklärung telefonisch abgegeben hat, oder der Vertrag außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wurde (§ 312 g Abs. 2 Nr. 12 BGB).

§ 6 Zahlung des Lospreises

- (1) Der Lospreis ist spätestens mit Ablauf des vorletzen Werktagen (ohne Samstage) vor Beginn einer Klasse zur Zahlung fällig.
- (2) Der Lospreis ist bzw. gilt als rechtzeitig bezahlt, wenn er spätestens mit Fälligkeit bei der GKL bzw. der LE/VSt eingegangen ist bzw. ihrem Konto gutgeschrieben wurde und die GKL bzw. die LE/VSt hieron Kenntnis erlangen konnte.
- (3) Der Lospreis gilt ferner als rechtzeitig bezahlt, wenn die GKL bzw. die LE/VSt spätestens mit Fälligkeit zum Einzug des Lospreises von einem der Verfügungsmacht des Spielpartners unterliegenden Konto ermächtigt wird (SEPA-Lastschriftmandat) und der Einzug des Lospreises nicht scheitert oder sich verzögert aus Gründen, die die GKL bzw. die LE nicht zu vertreten hat.
- (4) Die GKL bzw. die LE/VSt kann andere Zahlungsmittel zulassen, zum Beispiel die Zahlung per Kreditkarte. Die vorstehende Regelung zum Zahlungsverkehr per SEPA-Lastschrift gilt dann entsprechend, sofern nichts anderes geregelt ist.
- (5) Erfolgt die Zahlung des Lospreises im SEPA-Lastschriftverfahren, verkürzt sich die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) auf einen Werktag (ohne Samstag). Die Vorabankündigung über den Bankenzug des Lospreises erfolgt per Briefpost oder E-Mail.
- (6) Hat der Spielpartner die LE/VSt zum Einzug des Lospreises ermächtigt, so ist er nur dann gewinnberechtigt, wenn einem erfolgten Einzug nach Beginn der Lotterie, auch für vorangegangene Klassen, nicht widersprochen wurde.
- (7) Bei Zahlung des Lospreises nach dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt ist die LE/VSt nicht mehr an ihr Vertragsangebot gebunden. Nimmt sie die Zahlung dennoch an, ist das Los ab dem Tag der nachfolgenden Hauptziehung oder der nachfolgenden Großen Hauptziehung oder der Ziehung des Jackpots der 6. Klasse oder des Millions-Finales gewinnberechtigt, wenn der Lospreis spätestens mit Ablauf des vorletzen Werktagen (ohne Samstage) vor dieser Ziehung bezahlt wurde.
- (8) Wenn der Spielpartner mit mehreren Losnummern und/oder mehreren Losanteilen an der Lotterie teilnehmen will und diese Lose nicht vollständig bezahlt sind und/oder steht ein Restguthaben zur Verfügung, gilt, vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung des Spielpartners: Unvollständige Zahlungen und/oder Restguthaben, die einem Teil der Lose/Losanteile zu Gewinnberechtigung verhelfen, werden in folgender Rangfolge angerechnet a) auf ganze Lose, b) auf halbe Lose, c) auf Viertellose, d) auf Achtellose, e) auf Sechzehntellose. Bei mehreren Losen der gleichen Wertigkeit gilt das Los mit der jeweils niedrigsten Losnummer als bezahlt.
- (9) Bei unvollständiger Lospreiszahlung verwaht die LE/VSt den Teil des gezahlten Betrages, der für die Verrechnung mit einer Losnummer nicht ausreicht. Wird der Lospreis später vollständig gezahlt, gilt Abs. 7 entsprechend. Ansonsten kann der Betrag auf nachfolgende Losbestellungen angerechnet werden oder er wird nach Anforderung des Spielpartners von der LE/VSt zurückgezahlt.

§ 7 Spielfortsetzung, -beendigung und -übertragung

- (1) Jedes Los gilt nur für die Klasse, auf die es lautet. Zur Fortsetzung der Spielbeteiligung wird die LE/VSt, die das Los für die Vorklasse geleistet hat, dem Spielpartner ein Los mit derselben Nummer und denselben Buchstaben für die folgende Klasse (Erneuerungslos) zum Kauf anbieten. Der Spielpartner ist zur Abnahme des Erneuerungsloses nicht verpflichtet.

- (2) Kann die Spieltaufnahme mit einem Erneuerungslos trotz rechtzeitiger Bezahlung des Lospreises nicht ermöglicht und kann deswegen die Spielbeteiligung mit der bisherigen Losnummer nicht fortgesetzt werden, hat der Spielpartner Anspruch auf die unentgeltliche Spieltaufnahme mit der doppelten Anzahl der ihm zustehenden Lose mit anderen Nummern für alle folgenden Klassen.

- (3) Die LE/VSt wird dem Spielpartner der 6. Klasse grundsätzlich für die 1. Klasse des nächsten NKL-Millionenspiels anbieten, und zwar entsprechend den von ihm gespielten Losen. Der Spielpartner ist zur Abnahme nicht verpflichtet.

- (4) Die Spieltaufnahme kann zum Ende jeder Klasse beendet werden, und zwar auch dann, wenn der Spielpartner ein Los-Zertifikat (gemäß § 2 Abs. 4) mit einem Gültigkeitszeitraum über mehrere Klassen erhalten hat.

- (5) Die Übertragung der Ansprüche aus dem Spielvertrag bedarf der Zustimmung der LE/VSt. Die Zustimmung wird erteilt und der neue Anspruchsinhaber gemäß § 4 Abs. 2 registriert, wenn er die Teilnahmevoraussetzungen des § 1 erfüllt.

§ 8 Gewinnermittlung

- (1) Das Ziehungsverfahren unterliegt der staatlichen Aufsicht. Ziehungsorte und -zeitpunkte werden vom Vorstand der GKL festgelegt und auf Anfrage mitgeteilt.

- (2) Für die Durchführung der Ziehungen im Einzelnen ist der vom Vorstand der GKL herausgegebene Ziehungsordnung maßgeblich. Die Ziehungsordnung wird dem Spielpartner auf Anforderung von der GKL kostenlos zugesandt. Darüber hinaus steht die Ziehungsordnung auf www.nkl.de zum Download bereit.

Hinweise zum Datenschutz

Die GKL sowie die von der GKL beauftragten Lotterie-Einnahmen und deren Amtliche Verkaufsstellen nehmen den Schutz Ihrer personenbezogenen sehr ernst. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und aller sonstigen anwendbaren Datenschutzvorschriften. Zudem werden die entsprechenden Vorgaben des Glücksspielaufsatzvertrages (GlüStV) beachtet.

Die Sie betreuende Lotterie-Einnahme bzw. Verkaufsstelle (im Folgenden LE/VSt) verarbeitet die im Rahmen des Bestellvorgangs erhobenen und im Laufe der Geschäftsbeziehung anfallenden Daten für die Vertragsdurchführung und ist insoweit jeweils datenschutzrechtlich selbst verantwortlich. Die Kontaktdaten Ihrer LE/VSt können Sie dem an Sie adressierten Anschreiben entnehmen oder in der Amtlichen Verkaufsstelle erfragen.

Ihr Name, Ihre Anschrift sowie Ihr Geburtsdatum werden gemäß § 1 der vorstehenden Allgemeinen Lotteriebestimmungen (ALB) in dem beschriebenen Umfang zur Altersverifikation genutzt, weil die GKL und Ihre LE/VSt gesetzlich verpflichtet sind, die Altersangabe des Spielpartners zu überprüfen. Für diese Volljährigkeitsprüfung werden anerkannte Verfahren eingesetzt, die dazu jeweils benötigte Daten werden an Dritte weitergegeben. Im Regelfall erfolgt die Volljährigkeitsprüfung über die SCHUFA Holding AG, Wiesbaden, oder über eine Melderegisterauskunft, gegebenenfalls werden aber auch folgende Dienstleister mit der Volljährigkeitsprüfung beauftragt: Regis24 GmbH, Berlin, DHL Vertriebs GmbH & Co. OHG, Bonn, Deutsche Post AG, Bonn, RISER ID Services GmbH, Berlin, oder das Kreditinstitut des Spielpartners. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 GlüStV entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden. Aktuelle Informationen zu den Tätigkeiten der weiteren eingesetzten Dienstleister finden Sie unter www.nkl.de/altersverifikation. Eine Bonitätsprüfung und eine weitere Übermittlung personenbezogener Daten finden nicht statt. Der jeweilige Dienstleister wird die Anfrage zum Zweck der Abrechnung mit der LE/VSt und gegebenenfalls den Melderegister für den dafür erforderlichen Zeitraum speichern.

Weiterhin sind die Lotterie-Einnahmen aufgrund ihrer Stellung als Handelsvertreter unmittelbar und die Verkaufsstellen als Beauftragte der Lotterie-Einnahmen mittelbar verpflichtet, der GKL gegenüber bestehende Auskunfts-, Informations- und Herausgabeansprüche zu erfüllen und können in diesem Zusammenhang auch personenbezogene Daten zur bisherigen Spieltaufnahme an die GKL übermitteln. Dies erfolgt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Lotteriedurchführung i. S. d. GlüStV. Außerdem veröffentlicht die GKL alle gezogenen Losnummern monatlich in einer Amtlichen Gewinnliste; hierfür ist die GKL Verantwortliche i. S. v. Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Die GKL verarbeitet die personenbezogenen Daten, um diesen öffentlichen Aufgaben, die der GKL im GlüStV und GKL-Staatsvertrag übertragen wurden, nachzukommen, Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO.

Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust

- Die Wahrscheinlichkeit, mit einem Los des NKL-Millionenspiels im Verlauf der 156. Lotterie einen Gewinn mindestens in Höhe des Lospreises für eine Klasse zu erzielen, beträgt 1:1.871.

- Die Wahrscheinlichkeit, mit einem Los des NKL Extra-Jokers im Verlauf eines Monats einen Gewinn in Höhe von wenigstens 20 € zu erzielen, beträgt mindestens 1:33.809.

Bei den von der GKL veranstalteten Lotterien handelt es sich um Glücksspiele, bei denen es zum Verlust des Spieldienstes kommt. Weitere Informationen zur NKL-Lotterie finden Sie auf [nkl.de](http://www.nkl.de). Für Fragen steht Ihnen unser Kundenservice unter 0800 7777400 gern zur Verfügung.

Die LE/VSt verwendet Ihre Kontaktdaten zudem für die Zusendung weiterer Spielangebote der GKL gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Eine solche werbliche Nutzung Ihrer Daten können Sie jederzeit gegenüber der betreffenden LE/VSt mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Im Falle eines Gewinns von mehr als 1.000.000 €, bei 10-Jahres-Rentengewinnen, lebenslangen Renten, Goldgewinnen oder im Fall von Sachgewinnen werden von der LE/VSt Name, Anschrift, Art und Höhe des Gewinns sowie – falls zur Gewinnauszahlung erforderlich – eine evtl. vorhandene Bankverbindung an die GKL zum Zweck der Auszahlung übermittelt (siehe § 11 und § 22 der ALB). Bei einem Sach- oder Goldgewinn erfolgt die Übermittlung dieser Daten zum Zwecke der Auszahlung des Gewinns zusätzlich von der GKL an die GKL-Auftragnehmer. Die LE/VSt ist verpflichtet, die GKL über die Auszahlung des Gewinns zu informieren. Als Zinsuntergrenze ist ein Zins von 0,00% festgelegt. Die Höhe der Auszahlungssumme bemisst sich an der durchschnittlichen Lebenserwartung nach Geschlecht und vollendetem Alter des Gewinners zum Zeitpunkt der Einmalzahlung gemäß Statistischem Bundesamt (Destatis).

(3) Die Auszahlung der lebenslangen Rente steht unter dem Vorbehalt eines Lebendnachweises, den die GKL durch eine einfache Melderegisterauskunft bei der zuständigen Meldebehörde jährlich in Erfahrung bringt. Bei ins Ausland verzogenen Gewinnern besteht eine Mitwirkungspflicht durch den Gewinner.

(4) Gewinnlose scheiden von der weiteren Teilnahme am NKL Extra-Joker nicht aus.

§ 13 Spielgeheimnis

Die Namen der Spielpartner und Gewinner werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen geheim gehalten.

§ 14 Anwendbares Recht

Für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Abschluss des Spielvertrages und dessen Erfüllung gilt ausschließlich deutsches Recht.

§ 15 Spielergänzung NKL Millionen-Joker

(1) Soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist, gelten für den NKL Millionen-Joker die Regelungen in §§ 1 bis 14 dieser Amtlichen Lotteriebestimmungen entsprechend.

(2) Beim erstenmaligen Erwerb eines Loses kann der Spielpartner bestimmen, ob er sich mit diesem Los an der Spielergänzung NKL Millionen-Joker beteiligen will. An diese Entscheidung bleibt er während der Dauer der Lotterie gebunden. Eine Beendigung der Spielergänzung NKL Millionen-Joker ist nur zusammen mit der Beendigung der Beteiligung am NKL-Millionenspiel möglich. Die Beteiligung am NKL Millionen-Joker wird auf dem Los vermerkt.

(3) Beim NKL Millionen-Joker werden gemäß Amtlichem Spielplan 305 Gewinne mit einer Gesamtwertsumme von 305.000.000 € verlost. Die plamäßige Gewinnausschüttungsquote beträgt bei einer Teilnahme am NKL-Millionenspiel mit NKL Millionen-Joker über alle 6 Klassen 42,54 %.

(4) Die Teilnahme am NKL Millionen-Joker kostet je Klasse 28,00 € für ein ganzes Los, 14,00 € für ein halbes Los, 7,00 € für ein Viertellos, 3,50 € für ein Achtellos und 1,75 € für ein Sechzehntellos.

(5) Die Regelung des § 6 Abs. 8 gilt mit der Maßgabe, dass Losnummern mit NKL Millionen-Joker Vorrang haben vor Losnummern gleicher Lottierung ohne NKL Millionen-Joker, es sei denn, der Spielpartner trifft eine andere Bestimmung.

(6) Bei der Spielergänzung NKL Millionen-Joker gibt es keine Anschlusslose. Insofern finden die Regelungen des § 9 Abs. 2 und Abs. 3 keine Anwendung.

Teil 2: NKL Extra-Joker

§ 16 Allgemeine Bestimmung</

1. April – 30. September 2026



- Die Millionen-Klasse:
 - Allein im September mehr als 100x 1 Million €
 - Tägliche Millionenchance
- Jeden Monat mindestens 10 Millionen € im Jackpot
- Mehr als 1.000 Sachgewinne

MILLIONEN-KLASSE:
Täglich
1 Million €

SEPTEMBER 2026

6. Klasse

JACKPOT

bis zu
20
MILLIONEN €*

Jackpot-Ziehung am 29.09.2026

1. Große Hauptziehung
Dienstag
1. September 2026

5x 1 Million €

5x 100.000 €
500x 10.000 €
1.300.000x 960 €

2.9. 1x 1 Million €
3.9. 1x 1 Million €
4.9. 1x 1 Million €
5.9. 1x 1 Million €
6.9. 1x 1 Million €
7.9. 1x 1 Million €

2. Große Hauptziehung
Dienstag
8. September 2026

5x 1 Million €

250x 10.000 €
120.000x 960 €

9.9. 1x 1 Million €
10.9. 1x 1 Million €
11.9. 1x 1 Million €
12.9. 1x 1 Million €
13.9. 1x 1 Million €
14.9. 1x 1 Million €

3. Große Hauptziehung
Dienstag
15. September 2026

7x 1 Million €

100x 10.000 €
40.000x 960 €

16.9. 1x 1 Million €
17.9. 1x 1 Million €
18.9. 1x 1 Million €
19.9. 1x 1 Million €
20.9. 1x 1 Million €
21.9. 1x 1 Million €

4. Große Hauptziehung
Dienstag
22. September 2026

15x 1 Million €

100x 10.000 €
20.000x 960 €

23.9. 1x 1 Million €
24.9. 1x 1 Million €
25.9. 1x 1 Million €
26.9. 1x 1 Million €
27.9. 1x 1 Million €
28.9. 1x 1 Million €
29.9. 1x 1 Million €

Millionen-Finale
Mittwoch
30. September 2026

50x 1 MILLION €

IN GOLD

Sachgewinnziehung:
1. September 2026

VIEBROCKHAUS

10 VIEBROCKHÄUSER
à 1.000.000 €
(einschließlich Grundstückszuschuss)

1.481.072 Gewinne
im Gesamtwert von
1.547.800.000 €

plus JACKPOT

Gewinnabbildungen ähnlich

APRIL 2026		
JACKPOT 10 MILLIONEN €*		
Jackpot-Ziehung am 24.04.2026		
1.4.	1x	1 Million €
2.4.	100x	10.000 €
1. Hauptziehung Freitag 3. April 2026		
1x	1 Million €	
3x	100.000 €	
5x	10.000 €	
30x	1.000 €	
300.000x	160 €	
4.4.	1x	1 Million €
5.4.	100x	10.000 €
Osterziehung 10x 1 Million € in Gold Sonntag 5. April 2026		
6.4.	1x	1 Million €
7.4.	100x	10.000 €
8.4.	1x	1 Million €
9.4.	100x	10.000 €
2. Hauptziehung Freitag 10. April 2026		
1x	1 Million €	
3x	100.000 €	
5x	10.000 €	
300x	1.000 €	
5.000x	160 €	
11.4.	1x	1 Million €
12.4.	100x	10.000 €
13.4.	1x	1 Million €
14.4.	100x	10.000 €
15.4.	1x	1 Million €
16.4.	100x	10.000 €
3. Hauptziehung Freitag 17. April 2026		
1x	1 Million €	
3x	100.000 €	
5x	10.000 €	
300x	1.000 €	
5.000x	160 €	
18.4.	1x	1 Million €
19.4.	100x	10.000 €
20.4.	1x	1 Million €
21.4.	100x	10.000 €
22.4.	1x	1 Million €
23.4.	100x	10.000 €
4. Hauptziehung Freitag 24. April 2026		
1x	1 Million €	
3x	100.000 €	
5x	10.000 €	
300x	1.000 €	
5.000x	160 €	
25.4.	1x	1 Million €
26.4.	100x	10.000 €
27.4.	1x	1 Million €
28.4.	100x	10.000 €
29.4.	1x	1 Million €
30.4.	100x	10.000 €
Sachgewinnziehung: 3. April 2026		
Sachgewinnziehung: 1. Mai 2026		
Sachgewinnziehung: 5. Juni 2026		
Sachgewinnziehung: 3. Juli 2026		
Sachgewinnziehung: 7. August 2026		
300 E-BIKES à 6.000 €	300 TRAUMREISEN à 10.000 €	290 KREUZFAHRDEN à 15.000 € für 2 Personen
317.849 Gewinne im Gesamtwert von 84.800.000 € plus JACKPOT & Osterziehung	347.850 Gewinne im Gesamtwert von 91.800.000 € plus JACKPOT	387.839 Gewinne im Gesamtwert von 98.550.000 € plus JACKPOT & Sommerziehung

NKL MILLIONEN-JOKER

Jeden Monat Zusatzchancen auf
einen Millionengewinn.

Die Teilnahme am NKL Millionen-Joker setzt eine
Beteiligung am NKL-Millionenspiel voraus.



NKL EXTRA-JOKER – Ihre Chance auf ein Extra-Einkommen

	Sofort-Renten	Geldgewinne
Jeden Monat	3 x 5.000 € Rente	1 x 250.000 €
Jede Woche	2 x 2.500 € Rente	1 x 50.000 €
Jeden Tag	1 x 1.000 € Rente	5.000 x 20 €

Auszahlung monatlich, 10 Jahre lang

Der NKL Extra-Joker ist eine eigenständige, monatliche Lotterie mit zwei Losarten. Lospreis pro Monat 5 € (NKL Extra-Joker) bzw. 10 € (NKL Extra-Joker PLUS). Losauflage: 5.000.000. Die Chance, im Verlauf eines Monats eine 10-Jahres-Rente über 5.000 € monatlich zu gewinnen, beträgt 1:1.666.667. Die Chance, im Verlauf eines Monats eine lebenslange Rente über 5.000 € monatlich zu gewinnen, beträgt 1:8.467.544. Das maximale Verlustrisiko ist der Spieleinsatz.

Alle Geldgewinne sowie die Goldgewinne sind für ein 1/1-Los angegeben und werden entsprechend der Losteilung des Gewinnloses ausgezahlt (s. § 2 Abs. 3 der Amtlichen Lotteriebestimmungen (ALB) der 156. Lotterie). Lospreis pro Klasse bei Teilnahme der 1. Klasse an: 1/1-Los 160 €, 1/2-Los 80 €, 1/4-Los 40 €, 1/8-Los 20 €, 1/16-Los 10 €. Für die Teilnahme mit NKL Millionen-Joker zusätzlich: 1/1-Los 28 €, 1/2-Los 14 €, 1/4-Los 7 €, 1/8-Los 3,50 €, 1/16-Los 1,75 € pro Klasse. **Losauflage: 5.000.000.**

*So funktioniert der Jackpot: Der Jackpot beläuft sich in der 1. Klasse auf 10 Mio. €. In der 2. bis 6. Klasse werden jeweils weitere 2 Mio. € zugeführt, solange der Jackpot nicht ausgespielt wird. In diesem Fall werden dem Jackpot im Folgemonat erneut 10 Mio. € zugeführt. Die Höhe des Jackpots beläuft sich demnach zwischen 10 Mio. € in der 1. Klasse bis maximal 20 Mio. € in der 6. Klasse. Die im Amtlichen Spielplan für die einzelnen Klassen angegebenen Beträge zeigen die aufaddierten Gewinnsummen für den Fall, dass der Jackpot in den jeweiligen Vorklassen nicht ausgespielt wurde. Die Chance, den 20 Millionen-€-Jackpot der 156. Lotterie zu gewinnen, beträgt 1:8.467.544. Das maximale Verlustrisiko ist der Spieleinsatz.

Insgesamt 305 x 1 Million €:

3. April 2026 20 x 1 Million €	1. Mai 2026 25 x 1 Million €
3. Juli 2026 50 x 1 Million €	7. August 2026 70 x 1 Million €

5. Juni 2026
40 x 1 Million €

1. September 2026
100 x 1 Million €

5. Juni 2026
40 x 1 Million €

1. September 2026
100 x 1 Million €

5. Juni 2026
40 x 1 Million €

1. September 2026
100 x 1 Million €

5. Juni 2026
40 x 1 Million €

1. September 2026
100 x 1 Million €

5. Juni 2026
40 x 1 Million €

1. September 2026
100 x 1 Million €

5. Juni 2026
40 x 1 Million €

1. September 2026
100 x 1 Million €

5. Juni 2026
40 x 1 Million €

1. September 2026
100 x 1 Million €

5. Juni 2026
40 x 1 Million €

1. September 2026
100 x 1 Million €

5. Juni 2026
40 x 1 Million €

1. September 2026
100 x 1 Million €

5. Juni 2026
40 x 1 Million €

1. September 2026
100 x 1 Million €

5. Juni 2026
40 x 1 Million €

1. September 2026
100 x 1 Million €

5. Juni 2026
40 x 1 Million €

1. September 2026
100 x 1 Million €

5. Juni 2026
40 x 1 Million €

1. September 2026
100 x 1 Million €

5. Juni 2026
40 x 1 Million €

1. September 2026
100 x 1 Million €

5. Juni 2026
40 x 1 Million €

1. September 2026